

§ 1 Zuständigkeit und Verfahren für die Fischereischeinerteilung

¹Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden. ²Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. die Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts und
4. einen Nachweis über das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung gemäß Art. 48 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt.

³Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.